

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der drei Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall wurde der Senat 3 aufgrund einer Mitteilung eines Lesers tätig und äußerte seinen medienethischen Standpunkt. Die Medieninhaberin von „oe24.at“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.

Ein Leser beanstandet den Artikel „Brief von 6-Jähriger an Kurz bewegt das Internet“, erschienen am 28.06.2019 auf „oe24.at“.

Im Artikel wird berichtet, dass Sebastian Kurz derzeit durch Österreich toure und seine Fans auf Instagram daran teilhaben lasse. In Graz habe er von einem sechsjährigen Mädchen ein „besonders herzerreißendes Geschenk“ bekommen, einen Brief, den das Kind nach seiner Abwahl als Kanzler verfasst habe. Das Kind habe zudem erzählt, dass es nach der Abwahl traurig, wütend und böse auf alle gewesen sei, aber nicht auf ihn. Es setze sich für ihn ein, seit es vier Jahre alt sei.

Dem Artikel sind zwei Bilder von Sebastian Kurz mit dem Mädchen sowie ein Foto des Briefes beigelegt.

Ein Leser wandte sich an den Presserat und kritisierte, dass es sich seiner Ansicht nach hier um einen „reinen Propaganda-Beitrag“ handle. Der Artikel habe keinen Informationswert, anscheinend sei ein Posting von Instagram genommen und daraus ein Artikel gemacht worden. Darüber hinaus bezweifle er die Echtheit des Briefes, weil Sechsjährige in der Regel nicht in Lateinschrift, sondern in Blockschrift schreiben würden und der Brief mit 20.05. datiert sei, obwohl die Abwahl von Kurz erst am 27.05. erfolgt sei.

Darüber hinaus merkt der Leser an, dass auf einem Foto vom ÖVP Familienfest in Schönbrunn offenbar dasselbe Mädchen ebenfalls mit Kurz zu sehen sei.

Der Senat hat beschlossen, in diesem Fall kein selbständiges Verfahren einzuleiten.

Der Senat hält zunächst fest, dass das Mädchen offenbar tatsächlich einen Brief an Sebastian Kurz anlässlich seines Besuchs in Graz übergab. Medien steht es prinzipiell frei, über dieses Ereignis zu berichten.

Wesentlich ist nach Ansicht des Senats die Einleitung des Artikels. Darin heißt es, dass Sebastian Kurz derzeit durch Österreich toure und seine Fans auf Instagram daran teilhaben lasse. Für die Leserinnen und Leser ist es somit klar ersichtlich, woher die Information zu dieser Geschichte stammt, nämlich vom Instagram-Account von Sebastian Kurz. Die Leserinnen und Leser können sich daher selbst ein Bild über die Glaubwürdigkeit und Authentizität der Geschichte machen, die vom Wahlkampfteam der ÖVP lanciert wurde.

Zur Kritik am Brief selbst merkt der Senat an, dass auch der Leser lediglich anmerkt, dass Sechsjährige „in der Regel“ in Blockschrift schreiben würden. In einem Brief einer Sechsjährigen wäre es nach Ansicht des Senats auch nicht weiter ungewöhnlich, wenn diverse Fehler wie ein falsches Datum enthalten sind. Zudem erscheint es fraglich, ob den Journalisten beim Schreiben des Artikels das falsche Datum hätte auffallen müssen. Einen Verstoß gegen das Gebot, gewissenhaft zu recherchieren (siehe Punkt 2.1 des Ehrenkodex), erkennt der Senat im vorliegenden Fall nicht. Schließlich weist der Senat noch darauf hin, dass über die Unstimmigkeiten bzw. die mögliche Inszenierung der Briefübergabe nicht nur in den sozialen Medien debattiert, sondern auch in verschiedenen anderen Medien berichtet wurde.

Österreichischer Presserat
Senat 3
Vors. Dr.ⁱⁿ Ilse Huber
10.07.2019